

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „5. Änderung des Bebauungsplanes Wochenendhausgebiet SchwarZRinder Seen“ im Ortsteil Thailen der Gemeinde Weiskirchen;

Der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.07.2025 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „5. Änderung des Bebauungsplanes Wochenendhausgebiet SchwarZRinder Seen“ im Ortsteil Thailen der Gemeinde Weiskirchen gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBL. 2023 I. Nr. 394), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „5. Änderung des Bebauungsplanes Wochenendhausgebiet SchwarZRinder Seen“ mit seinen Bestandteilen, nebst der dazugehörigen Begründung, in Kraft.

Jedermann kann diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeindeverwaltung Weiskirchen, Amt für Bauen und Finanzen, Zimmer 2.01 bzw. 2.03, während der üblichen Dienststunden (montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Gemeinde Weiskirchen unter <http://www.weiskirchen.de> (Planungs- und Entwicklungsunterlagen) ersichtlich.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Hingewiesen wird weiterhin auf die Vorgabe des § 12 Abs. 6 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes.

Hiernach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes oder auf Grund des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister
In Vertretung, Helma Kuhn-Theis, I. Beigeordnete

